

Anlage zur Anmeldung zur Aufnahme in die Klassenstufe 5 im Schuljahr 2026/2027 - Hinweise zum Schulanmeldeformular

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

ergänzend zu dem Schulanmeldeformular wird nachfolgend auf die Verfahrensweise bei beschränkter Aufnahmekapazität hingewiesen:

Im Rahmen der Anmeldung zur Aufnahme in die Klassenstufe 5 an einer weiterführenden staatlichen Schule haben Sie die Möglichkeit anzugeben, an welcher Schule Ihr Kind vorrangig (Erstwunschsule) oder nachrangig (Zweitwunschsule) aufgenommen werden soll. Die Anmeldung wird ausschließlich an der staatlichen Erstwunschsule abgegeben, welche Ihnen einen Anmeldenachweis aushändigt, den Sie bitte bei der Grundschule bzw. Schule mit Primarstufe Ihres Kindes abgeben.

Eine Anmeldung bedeutet nicht automatisch die Aufnahme Ihres Kindes an einer der angegebenen Wunschsulen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule (Wunschsule) in einem gemeinsamen Schulbezirk oder eine bestimmte Schule ohne Schulbezirk besteht nicht. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an der Schule die Aufnahmekapazität, erfolgt eine Aufnahme nach den Kriterien gemäß § 15a Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG). Im Auswahlverfahren sind jeweils in getrennten Verfahren zunächst Anmeldungen durch Erstwunsch, dann Anmeldungen durch Zweitwunsch zu berücksichtigen. Die Erstwunschsule sichtet die Anmeldungen und trifft im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität eine Auswahlentscheidung gemäß § 15a Abs. 2 bis Abs. 4 ThürSchulG. Dabei sind Schüler nach § 15a Abs. 6 ThürSchulG vorrangig aufzunehmen. Dies sind u. a. Schüler, bei denen ein Härtefall vorliegt, der die Beschulung an dieser Schule notwendig macht.

Hinweis zur vorrangigen Aufnahme im Härtefall § 15a Abs. 6 Nr. 4 ThürSchulG

Ein Härtefall liegt vor, wenn andernfalls aufgrund besonderer familiärer, sozialer oder verkehrsbedingter Situationen Belastungen entstehen würden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten. Maßgeblich ist insofern, dass der besondere Härtefall die Beschulung an der Wunschsule notwendig macht. Dies ist regelmäßig dann nicht der Fall, wenn aufgrund einer Beeinträchtigung wie ADHS, LRS oder Dyskalkulie eine besondere pädagogische Förderung notwendig ist oder ein allgemeiner pädagogischer Förderbedarf vorliegt. Da alle Schulen gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur individuellen Förderung der Schüler*innen als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet sind, kommen hier grundsätzlich auch andere Schulen für den Schulbesuch in Betracht.

Es handelt sich um Ausnahmefälle, die über die allen Eltern sowie Schüler*innen im Rahmen des Schulbesuchs entstehenden Belastungen weit hinausgehen. Ein verkehrsbedingter Härtefall liegt z.B. dann vor, wenn aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten oder nicht innerhalb der vorgegebenen Zeiten für den Schulweg (vgl. § 41d ThürSchulG) erreicht werden kann. Den Eltern obliegt es, die Umstände glaubhaft zu machen, aus denen sich ein Härtefall i. S. d. § 15a Abs. 6 Nr. 4 ThürSchulG ergeben könnte.

Kein Härtefall liegt vor bei:

Trennung der Eltern

Wunsch nach einem bestimmten Schulkonzept

Besuch einer Schule in der Nähe der elterlichen Arbeitsstätte

Besuch nahe beieinander gelegener Schulen von Geschwisterkindern

Anschließend ist den Anträgen auf Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben, wenn 1. Geschwisterkinder bereits die Schule besuchen oder im nächsten Schuljahr an dieser Schule eingeschult werden, 2. die Schule die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges ist, 3. die Eltern ausdrücklich ein bestimmtes Schulprofil oder ein bestimmtes Fremdsprachenangebot wünschen. Im Übrigen entscheidet das Los.

Hinweis zum Kriterium Schulprofil/Fremdsprachenangebot § 15a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürSchulG Dies ermöglicht über die Sprachenfolge hinaus die Berücksichtigung schulischer Schwerpunkte. Dabei handelt es sich um besondere pädagogische Schwerpunkte einer Schule, die diese zur Profilbildung entwickelt hat. Den Eltern obliegt es glaubhaft zu machen, dass sie sich mit dem Schulprofil auseinandergesetzt und diese Schule aufgrund der pädagogischen Schwerpunktsetzung ausgewählt haben.

Für die Zuordnung zu diesem Auswahlkriterium muss sich der Aufnahmewunsch auf ein Alleinstellungsmerkmal der gewählten Schule gründen. Daher ist dieses Kriterium nicht anzuwenden, wenn sich die Begründung bezieht auf:

- eine Fremdsprache wie Französisch, die an diversen, für die Beschulung der Schülerin/des Schülers in Frage kommenden Schulen, unterrichtet wird,
- großzügige Räumlichkeiten der Schule,
- Wunsch nach einer bestimmten Schulart / Schulform oder
- die gemeinsame Beschulung von Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Ob es an der/den von Ihnen favorisierten Schule/n ggf. ein bestimmtes Profil oder ein bestimmtes Fremdsprachenangebot gibt, können Sie auf der Homepage der Schule in Erfahrung bringen.

Die Erstwunschschule leitet die Anmeldeunterlagen der Schüler*innen, die aufgrund erschöpfter Aufnahmekapazität nicht an der Erstwunschschule aufgenommen werden können, im Original an die Zweitwunschschule weiter. Die Zweitwunschschule führt ebenfalls ein Auswahlverfahren durch und trifft im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität eine Auswahlentscheidung gemäß § 15 a Abs. 2 ThürSchulG. Sofern Schüler*innen weder an der Erstwunschschule noch an der Zweitwunschschule aufgenommen werden können, werden diese durch das Staatliche Schulamt Ostthüringen nach Anhörung der Eltern unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer Schule mit freier Kapazität zugewiesen.

Ergänzende Hinweise zur Anmeldung an einer staatlichen Gemeinschaftsschule:

Infolge aktueller Entscheidungen des Thüringer Oberverwaltungsgerichts ist es erforderlich, dass Sie bei Anmeldung Ihres Kindes an einer staatlichen Gemeinschaftsschule, soweit es die Übertrittsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 ThürSchulG¹ erfüllt, nunmehr auch angeben, welchen Schulabschluss Sie zukünftig für Ihr Kind anstreben.

Der von Ihnen angegebene Bildungsgang bildet im Rahmen des Auswahlverfahrens die Grundlage für das Kriterium zur Bestimmung der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges (Wohnortnähe).

Beachten Sie bitte, dass es sich lediglich um den derzeitigen Wunsch zum möglichen Abschluss für Ihr Kind handelt. Welcher Schulabschluss letztlich in den kommenden Schuljahren erreicht werden kann, ist unabhängig von der hier getätigten Angabe.

Sollten Sie trotz Aufforderung keine Angaben tätigen oder das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen für ein Gymnasium nicht nachweisen, wird dies aktenkundig vermerkt und davon ausgegangen, dass der Haupt- / Realschulabschluss angestrebt wird.

¹ Die Übertrittsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn

- im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde mindestens die Note „gut“ erreicht wurde oder
- auf dem Zeugnis eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums ausgewiesen ist oder
- die Aufnahmeprüfung in Form eines Probeunterrichts bestanden wurde.